

Wäldern verleiht, *salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutas habemus* ⁹⁶⁾). Auch hier fällt zunächst einmal die fast wörtliche Übereinstimmung mit dem fraglichen Passus des CV auf. D o p s c h hat diese Stelle denn auch angezogen, um darzutun, daß „vom Waldgute des Königs . . . ein Teil für seinen Privatbedarf besonders bestimmt“ war ⁹⁷⁾. Die von ihm dazu angeführte Stelle aus einem Capitulare Ludwigs d. Fr. ⁹⁸⁾ ist jedoch als Beweis für seine Ansicht nicht zu benutzen, denn sie setzt nur die von anderer Seite eingerichteten Forsten in Gegensatz zu denen, *quae ad opus nostrum pertinent*. Außerdem kennzeichnet sowohl dieses Capitulare wie das unmittelbar folgende ⁹⁹⁾ die fraglichen Forsten ausdrücklich als *noviter institutae*. Wenn wir auch nicht genau wissen, wie das St. Bertin verliehene Jagdrecht gegen die eigens erwähnten königlichen Forsten abzugrenzen ist, ob bei räumlicher Überschneidung ein rechtlicher Unterschied bestand, oder ob eine räumliche Trennung der beiden Bezirke vorausgesetzt werden muß, so ist doch kaum anzunehmen, Karl d. Gr. habe damals neben der Schenkung eine *forestis* völlig neu eingerichtet. Das Kloster ist auf dem Grund der alten Villa Sithiu erbaut worden ¹⁰⁰⁾, lag in einem großen Forst ¹⁰¹⁾, und die oben angezogenen Bestätigungsurkk. der Merowingerkönige ¹⁰²⁾ zeigen, daß es schon in frühester Zeit sehr viel fiskalischen Bodens in Besitz hatte. So können wir mit gutem Grund die sich über die eigenen Waldungen des Klosters erstreckenden Forstgerechtigkeiten der fränkischen Könige als eine alte Einrichtung ansehen. Selbst G l ö c k n e r, der doch das Jagdrecht als einen der wesentlichsten Teile des Forstbegriffes ansieht, nimmt an, daß der Königsforst auch nach der Verleihung des Jagdrechtes an das

⁹⁶⁾ Ob hier Präsens oder Perfekt gemeint ist, sieht man am besten in der Bestätigungsurk. Ludwigs d. Fr. von 820 (Cartulaire de St. Bertin Nr. 58): . . . *salvas forestes eius, quas ad opus eius constitutas habebat*.

⁹⁷⁾ WE. 1, 177.

⁹⁸⁾ Capit. 1 Nr. 140 c. 7: *De forestibus noviter institutis. Ut quicumque illas habet dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per iussionem sive permissionem domni Karoli genitoris nostri eas instituisset: praeter illas quae ad nostrum opus pertinent, unde nos decernere volumus quicquid nobis placuerit*.

⁹⁹⁾ Ebd. Nr. 141 c. 22: . . . *et ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant*.

¹⁰⁰⁾ W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie (Heidelberger Abh. z. mittl. und neueren Gesch. hg. v. K. Hampe, E. Marcks und D. Schäfer 14, 1906) S. 108 Anm. 4.

¹⁰¹⁾ L. F. A. Maury, Histoire des grandes forêts de la Gaule et de l'ancienne France (1850) S. 170.

¹⁰²⁾ Siehe oben S. 330 Anm. 91.